

ENDLICH SCHULDFREI

Keine Wartezeiten | Schnell & Einfach | 20+ Jahre Erfahrung

P-Konto

Eröffnen Sie so schnell wie möglich ein Pfändungsschutzkonto. So bleiben Sie vor Pfändungen bis zur Pfändungsfreigrenze geschützt.

Wir sind berechtigt, Ihnen eine **P-Kontobescheinigung** aus zustellen.



Ihre Vorteile

Ihre Vorteile der Schuldnerberatung durch uns:

- Keine Wartezeiten
- Schnell & Einfach
- In vielen Fällen kostenlos
- Anwaltliches Know-How
- 20+ Jahre Erfahrung

Kontakt

Schuldnerberatung Vellenzer

Kaiserstraße 146
61169 Friedberg

info@schuldnerberatung-vellenzer.de

06031 677 111 0



Endlich schuldenfrei

Der Druck der Gläubiger und ihr Schuldenberg wächst?
Stress und Gesundheitsprobleme haben sich bereits eingestellt?

Ihre Einkünfte sind so gering, dass sie kein Geld für ihre Schulden aufbringen können?

Dann ist es Zeit hiermit Schluss zu machen und ein neues Leben zu beginnen.

Wagen Sie den **Neuanfang**, verlieren Sie keine Zeit mehr!

Wir begleiten Sie auf Ihrem Weg aus der Schuldenfalle.

Wie Sie das Verbraucherinsolvenzverfahren vorbereiten:

Als Privatperson sind Sie verpflichtet, zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Sie müssen vor Stellung des Insolvenzantrages von einer öffentlichen Schuldnerberatungsstelle oder einem Rechtsanwalt das so genannte außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren durchführen.

Wir als Rechtsanwälte erfüllen die gleichen Aufgaben wie eine öffentliche Schuldnerberatung.



Wir als Rechtsanwälte erfüllen die gleichen Aufgaben wie eine öffentliche Schuldnerberatung.

Nach Abschluss des Schuldenbereinigungsverfahrens erhalten Sie von uns die für die Verfahrenseröffnung erforderliche Bescheinigung.

Ihr Vorteil der Schuldnerberatung und Vorbereitung des Insolvenzverfahrens durch uns:

- **Keine Wartezeiten**
- **Schnell und einfach**
- **In vielen Fällen kostenlos**

Ihre Aufgabe besteht lediglich darin, uns einmalig einen Überblick über Ihre gesamten Gläubiger zu verschaffen.

Den **Rest** erledigen wir für Sie.

Unsere Leistungen für Sie:

Wir begleiten Sie schnell und einfach zum Verbraucherinsolvenzverfahren in nur **wenigen** Schritten.

Bei uns haben Sie **keine** Wartezeiten und wir nehmen uns sofort Zeit für Sie.

Ebenso wie die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen sind auch wir gesetzlich **berechtigt**, Ihnen die erforderliche Bescheinigung zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens zu erteilen.

Sofern sie nur über geringe Einkünfte verfügen, ist unsere Beratung und Begleitung für sie **kostenfrei**. Sie benötigen hierzu lediglich einen Beratungshilfeschein für ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren, den sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht erhalten.

Gern sind wir Ihnen bei der Beantragung der Beratungshilfe behilflich. *Dafür laden Sie sich bitte den Antrag von unserer Webseite herunter*, füllen ihn aus und bringen diesen im Original mit zum Termin. Wir werden prüfen, ob Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben und den Antrag bei Ihrem zuständigen Amtsgericht stellen.

Aus Kostengründen bewilligen manche Gerichte keine Beratungshilfe. In den meisten Fällen wird

der Schuldner an eine öffentliche Schuldnerberatung verwiesen. Sie haben in diesem Fall oft dennoch Aussicht auf Erfolg, wenn sie persönlich bei ihrem Amtsgericht erscheinen und eine Bestätigung von der für Sie zuständigen öffentlichen Schuldnerberatungsstelle über lange Wartezeiten vorlegen können.

Gerne sind wir Ihnen behilflich, indem wir Ihnen zur Vorlage bei Gericht schriftlich bestätigen, dass Sie bei uns innerhalb von 3 Werktagen einen Beratungstermin erhalten.

Die Kosten für den Insolvenzantrag sind von der Beratungshilfe nicht abgedeckt und fallen nur bei ausdrücklicher Auftragserteilung an.

P-Konto


Eröffnen Sie so schnell wie möglich ein Pfändungsschutzkonto. So bleiben Sie vor Pfändungen bis zur Pfändungsfreigrenze geschützt.

Wir stellen Ihnen eine **P-Konto-Bescheinigung** über die Erhöhung der Pfändung aus, wenn Sie Unterhaltspflichten haben.

Der Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, sogenanntes P-Konto, geführt wird.

Wir beantworten die wichtigsten Fragen:

Jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, sogenanntes P-Konto, geführt wird.

Ein P-Konto ist auch weiterhin ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient, bei Kontopfändung jedoch einen unbürokratischen Schutz bis zu einem Betrag von 1.133,80* Euro je Kalendermonat bietet. Weitere Beträge (Unterhalt, Kindergeld usw.) können auf Nachweis freigegeben werden. Sprechen Sie uns an. 

Wir sind berechtigt, Ihnen eine P-Konto-Bescheinigung auszustellen. ©